

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schleiden (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 10. Februar 1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV. NW. S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 9. Februar 1995 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 13. Dezember 1994 beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Schleiden erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StReinG NW. Der Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Schleiden.“

Artikel II

§ 2 Absatz 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer wöchentlichen einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 1,12 DM. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

Artikel II

§ 2 Absatz 5 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

a) für das Räumen und Streuen 1,20 DM

b) für das Räumen 0,60 DM.“

Artikel III

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Schleiden, den 9. Februar 1995
Der Bürgermeister:
Wolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 10. Februar 1995
Der Bürgermeister:
Wolter